

Auskunft:
Manfred Rist
T +43 5572 308 53218

Zahl: II-1301-34/2024-1
Dornbirn, am 12.06.2024

KUNDMACHUNG

Die Dornbirner Seilbahn AG, Dornbirn, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung des bestehenden Campingplatzes am Standort GST NRN 16825/2, 16836/1, 16829, 16827/2, .748/2, alle GB Dornbirn, Gütlestraße 15), durch Errichtung und Betrieb von insgesamt 14 Zimmer für die Beherbergung von Gästen (aufgeteilt auf 2 Baukörper), nach den Plan- und Beschreibungsunterlagen (eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn am 08.05.2024), angesucht.

Auf dem Campingplatz Dornbirn (Güttelestraße 15) sollen auf den GST NRN 16836/1 und 16829, zwei eingeschossige Baukörper (Pavillon III und Pavillon IV) errichtet werden. Im Pavillon III sollen 8 Zimmer mit 32 Betten, im Pavillon IV 6 Zimmer mit 24 Betten untergebracht werden. Jedes Zimmer soll mit jeweils 4 Schlafplätzen, einer Küchenzeile, Dusche, WC und Sitzgelegenheiten ausgestattet werden.

Die Beheizung und Warmwasserbereitstellung erfolgt über eine Luftwärmepumpe, welche innenliegend in einem Technikraum untergebracht wird.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 03.07.2024 um 08:30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Kommissionsteilnehmer an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können bis zum Tag vor der Verhandlung

- die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at; bitte führen Sie die Aktenzahl an) oder
- nach telefonischer Vereinbarung in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, 6850 Dornbirn, Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, falls die Projektunterlagen in digitaler Form nicht zur Verfügung stehen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben sich mit Vollmachten zu versehen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Thomas Humpeler